OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-301797/7/Bm/FE

Datum: Linz, 19. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Ing. J.M., F., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9.1.2018, Ge96-62-2017-Bd/Pe, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Fakten 1 und 3 als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der erste Halbsatz im ersten Absatz des Spruches zu lauten hat: „Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der M.-S. GmbH in F., zu vertreten,“... sowie der erste Satz im Faktum 3 zu lauten hat: „Die Arbeitnehmer J.A., Y.O., V.P., und B.A., wurden mit Montagearbeiten auf dem Dach beschäftigt und haben dabei die Dachfläche, bestehend aus nicht durchbruchsicheren Well-Eternit-Platten ohne Unterdachkonstruktion betreten, wobei keine geeigneten Sicherungsmaßnahmen gegen das Durchbrechen getroffen worden sind.“... Hinsichtlich Faktum 2 wird der Beschwerde Folge gegeben, diesbezüglich das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich der Fakten 1 und 3 hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1.328 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9.1.2018, Ge96-62-2017-Bd/Pe, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 Geldstrafen von je 830 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 36 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 und Z 19 ASchG verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben als Verantwortlicher der M.-S. GmbH in F., zu vertreten, dass im Zuge einer am 04.07.2017 durchgeführten Überprüfung eines Organs des Arbeitsinspektorates L., in der auswärtigen Arbeitsstelle A.A. GmbH - Dachfläche: für E. A., M., folgende Übertretungen festgestellt wurden:

1.) Die Arbeitnehmer J.A., Y.O., V.P. und B.A. waren mit Montagearbeiten an einer PV-Anlage auf dem Dach einer Lagerhalle mit einer Neigung von weniger als 20° und einer Absturzhöhe nach Außen von mehr als 3 m (ca. 7 m an der Traufe und ca. 9 m am First) beschäftigt, obwohl keine Absturzsicherung oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7,8,9 und 10 der BauV angebracht waren. Die Arbeitnehmer waren auch nicht mittels eines Sicherheitsgeschirres sicher angeseilt.

Durch das Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20 ° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m ohne die erforderlichen Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7,8,9 und 10 der BauV wurde § 87 Abs. 2 BauV übertreten, da der Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise nicht gesichert war.

2.) Die Arbeitsvorgänge waren nicht so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt worden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erreicht wurde.

§ 60 Abs. 1 ASchG wurde übertreten, da Arbeitgeber/innen dafür zu sorgen haben, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erreicht wird.

3.) Es wurde auf nicht durchbruchsicheren Dachflächen ohne vorher getroffene Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet.

Dadurch wurde § 90 Abs. 1 BauV übertreten, wonach nicht durchbruchsichere Dachflächen nur betreten werden dürfen, wenn Sicherungsmaßnahmen gemäß § 90 Abs. 2 bis 7 BauV getroffen sind.“

2. Dagegen wurde vom Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und in dieser ausgeführt (wortwörtlich wiedergegeben):

„In Bezug auf Ihr oben erwähntes Schreiben möchten wir Sie informieren, dass nicht wir sondern die Firma
R.S.
R.P. z.o.o.
R.G.
C., P.

von uns als beauftragte Firma für dieses Gewerk zuständig ist und auch Arbeitgeber der aufgelisteten Herren ist.
Bitte wenden Sie sich an die Firma R.S.. Wir können nicht für andere Firmen die Verantwortung übernehmen.

Hochachtungsvoll

PS: Dieses Schreiben wurde Ihnen bereits am 18.8.2017 zugesendet (siehe Anhang!)“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.3.2018, an der der Bf sowie der Vertreter des Arbeitsinspektorates teilgenommen haben und gehört wurden. Weiters wurde der Bf mit Schreiben vom 2.5.2018 aufgefordert, den in der mündlichen Verhandlung mit der Firma R.S. abgeschlossenen Vertrag über die Montagearbeiten bzw. den diesbezüglichen E-Mail-Verkehr vorzulegen.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der (vormals) M.-S. GmbH mit Sitz in F.
Das Unternehmen errichtet u.a. Photovoltaikanlagen. Im Juli 2017 hatte die M.-S. GmbH (nunmehr M.S. GmbH) von der E. A. den Auftrag übernommen, auf dem Dach einer Lagerhalle im Standort M., eine Photovoltaikanlage zu errichten. Für die Montage- und Elektrikarbeiten waren vier Arbeiter erforderlich, welche von der M.-S. GmbH von der polnischen Firma R.S. mit folgendem E-Mail vom 18.5.2017 angefordert wurden:

„Wir bestellen hiermit diese vier Monteure (drei PV-Monteure und ein Elektriker).
Termin: ab 5. Juni für zwei Monate und zwei weitere Monate auf Option
Ersuche um eine Rückbestätigung und die Daten der Arbeiter!
Danke im Voraus“

Die Montagearbeiten wurden in der Folge von den Arbeitnehmern J.A., Y.O., V.P., und B.A. durchgeführt.

Anlässlich einer Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat am 4.7.2017 wurde festgestellt, dass diese Arbeitnehmer mit Montagearbeiten an einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle mit einer Neigung von weniger als 20 Grad und einer Absturzhöhe nach außen von mehr als 3 m, nämlich ca. 7 m an der Traufe und ca. 9 m am First, beschäftigt waren und keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden waren und die Arbeitnehmer auch nicht mittels eines Sicherheitsgeschirres angeseilt waren. Die Dachfläche des Lagerhallendaches, die für die Montagearbeiten von den Arbeitnehmern betreten wurde, bestand aus Well-Eternit-Platten ohne Unterdachkonstruktion.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Arbeitsinspektors und wird in dieser Form vom Bf auch nicht bestritten.

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortlich Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach Außen berufen ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) sind Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

Nach § 9 Abs. 1 ASchG liegt eine Überlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, wenn Arbeitnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie unter deren Kontrolle zu arbeiten. Überlasser ist, wer als Arbeitgeber Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftiger ist, wer diese Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einsetzt.

Nach Abs. 2 leg. cit. gelten für die Dauer der Überlassung die Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Nach § 130 Abs. 5 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 330 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber

1. den nach dem 9. Abschnitt weiter geltenden Bestimmungen zuwider handelt, oder
2. die nach dem 9. Abschnitt weiter geltenden bescheidmäßigen Vorschreibungen nicht einhält.

Nach § 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) sind bei Absturzgefahr Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.

Nach § 87 Abs. 2 BauV müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß den §§ 7 bis 10 BauV vorhanden sein.

Nach § 60 Abs. 1 AschG haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

Gemäß § 90 Abs. 1 BauV dürfen nicht durchbruchsichere Dachflächen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 bis 7 getroffen sind.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbrechen:

1. Unterdachkonstruktionen, wie volle Schalung, Unterspanntafeln oder korrosionsbeständiges Maschendrahtgitter,
2. Lauf- und Arbeitsstege,
3. Dachleitern.

Nach § 3 Abs. 1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) ist die Überlassung von Arbeitskräften die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist Überlasser, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. ist Beschäftiger, wer Arbeitskräfte eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt.

Nach Abs. 4 leg. cit. sind Arbeitskräfte Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen. Arbeitnehmerähnliche Personen, die ohne in einem Arbeitsverhältnis

stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmte Personen Arbeit leisten und wirtschaftlich unselbständig sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 AÜG ist für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Nach § 4 Abs. 2 AÜG liegt Arbeitskräfteüberlassung insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechnendes Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

5.2. Vom Bf wird vorweg eingewendet, dass die im Straferkenntnis angeführten Arbeitnehmer nicht bei der (ehemals) M.-S. GmbH beschäftigt seien und sohin der Bf auch nicht Arbeitgeber im Sinne des AschG sei. Der Auftrag sei an die Firma R.S. in P. vergeben worden und liege demnach eine Überlassung im Sinne des ASchG nicht vor.

Nach dem oben angeführten § 9 ASchG liegt eine Überlassung dann vor, wenn Arbeitnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie unter deren Kontrolle zu arbeiten. Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (§ 9 Abs. 2 ASchG).

§ 3 Abs. 3 AÜG definiert, wer Beschäftiger ist, nämlich derjenige, der Arbeitskräfte eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Werkvertrag vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit, handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essentiell ist ein „gewährleistungstauglicher“ Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis.

Gegenständlich wurden vom Bf bei der polnischen Firma R.S. vier Arbeitnehmer, nämlich drei PV-Monteure und ein Elektriker, für zwei Monate und zwei weitere Monate auf Option zur Arbeitsleistung bestellt. Nach der oben angegebenen Definition liegt in diesem Fall keinesfalls ein Werkvertrag vor. Die Arbeitnehmer wurden dem Bf zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt und erbrachten diese die Arbeitsleistung auch unter dessen Kontrolle. Schon daraus ist ersichtlich, dass gegenständlich eine Überlassung im Sinne des § 9 ASchG vorliegt und demnach der Bf als Beschäftiger für die Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des ASchG ist.

5.3.
Zu Spruchpunkt 1.):

Gegenständlich ist davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 iVm § 87 Abs. 2 BauV erfüllt ist.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens besteht kein Zweifel daran, dass zum Tatzeitpunkt bei der in Rede stehenden Arbeitsstelle die im Spruchpunkt 1.) genannten Arbeitnehmer mit Montagearbeiten an einer PV-Anlage auf dem Dach einer Lagerhalle mit einer Neigung von weniger als 20 Grad und einer Absturzhöhe nach außen von mehr als 3 m beschäftigt waren und - obwohl bei diesen Arbeiten Absturzgefahr bestand - keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden waren und die Arbeitnehmer auch nicht gegen Absturz angeseilt waren.

Zu Spruchpunkt 2).:

In diesem Spruchpunkt wurde dem Bf vorgeworfen, bei der Arbeitsstelle A.A. GmbH, M., nicht dafür gesorgt zu haben, dass die Arbeitsvorgänge nicht so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt worden sind, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht wurde.

Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Demnach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass

1. die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird,
2. die Identität der Tat unverwechselbar feststeht.

Was den vorstehenden Punkt 1 anlangt, sind entsprechende, das heißt in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots-

oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was den Punkt 2 anlangt, muss im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und es muss ferner der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden.

Diesen Anforderungen entspricht der zitierte Tatvorwurf nicht:
Wesentliches Tatbestandsmerkmal für eine Übertretung nach § 60 Abs. 1 ASchG ist unter anderem die Benennung des Arbeitsvorganges, welcher nicht sicher vorbereitet, gestaltet oder durchgeführt wurde und zum anderen die Anführung jener Gefahren, welche nicht ausreichend abgesichert wurden.

Darüber hinaus enthält § 60 Abs. 2 leg. cit. alternative Tatbestände, nämlich die Vorbereitung der Arbeitsvorgänge, die Gestaltung und die Durchführung der Arbeitsvorgänge. Zur Konkretisierung des Tatverhaltens iSd § 44a Z 1 VStG ist es auch erforderlich, anzugeben, welche der vorgenannten Verpflichtungen der Arbeitgeber verletzt hat.

Im gegenständlichen Zusammenhang enthält der Tatvorwurf im Straferkenntnis weder eine Darstellung des betreffenden Arbeitsvorganges noch welches Gebot verletzt wurde. Da sohin aus den oben angeführten Gründen dem Konkretisierungsgebot gemäß § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen wird (und nach dem durchgeführten Beweisverfahren die Arbeitsvorgänge auch nicht konkretisiert werden konnten), war im Spruchpunkt 2.) das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

Zu Spruchpunkt 3.):

Gemäß § 90 Abs. 1 BauV dürfen nicht durchbruchsichere Dachflächen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 bis 7 getroffen sind.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass die vier Arbeitnehmer zum Tatzeitpunkt auf dem Dach der Lagerhalle im Standort S, M, beschäftigt waren, wobei diese Dachfläche nicht durchbruchsicher ausgestaltet war. Vom Arbeitsinspektor wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Dachfläche aus Well-Eternit-Platten bestand und kein Unterdach vorhanden war. Trotz dieser nicht durchbruchsicheren Konstruktion wurden keine Sicherheitsmaßnahmen gegen Durchbrechen getroffen.

Der Bf erfüllt sohin den objektiven Tatbestand der ihm im Spruchpunkt 3. zur Last gelegten Verwaltungsübertretung. Die Ergänzungen erfolgten zur Spruchkonkretisierung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist.

5.4. Zum Verschulden ist auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Ein solcher Entlastungsbeweis wurde vom Bf nicht geführt, weshalb dieser die Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

6. Zur Strafhöhe ist auszuführen:

6.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.2. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1. und 3. je Arbeitnehmer 830 Euro bei einem Strafrahmen von 330 Euro bis 16.659 Euro (im gegenständlichen Fall liegt ein Wiederholungsfall vor) verhängt. Bei der Strafbemessung wurden die von der belangten Behörde geschätzten persönlichen Verhältnisse, nämlich 2.500 Euro Monatseinkommen, durchschnittliches Vermögen und keine Sorgepflichten, herangezogen. Erschwerend wurde das besondere Ausmaß der Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie das Vorliegen von zwei rechtskräftigen Vorstrafen berücksichtigt. Diesbezüglich ist anzuführen, dass diese zwei einschlägigen Vorstrafen nicht als erschwerend zu werten sind, sondern vom Wiederholungstatbestand mit einem Strafrahmen von 330 Euro bis 16.659 Euro auszugehen ist. Im Grunde dieses Strafrahmens ist die je Arbeitnehmer verhängte Geldstrafe von 830 Euro im untersten Bereich des Strafrahmens gelegen und daher nicht überhöht. Die Geldstrafen sind auch angesichts der vorliegenden Gefährdung der geschützten Rechtsgüter der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durchaus angemessen. Sie sind auch erforderlich, um den Bf von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten. Auch sind sie den persönlichen Verhältnissen des Bf angepasst. Die verhängten Geldstrafen konnten daher bestätigt werden.

7. Weil die Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. und 3. keinen Erfolg hatte, hat der Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Betrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 1.328 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafen, zu leisten.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier